



## Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen III/60 /	öffentlich	Vorlage 2006/060	Datum 11.05.2006
--------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	30.05.2006				

**Bebauungsplan Nr. 48 "Hundeplatz Schlichtenfelde"**  
**- Aufstellungsbeschluss**  
**- Beschluss über die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit**

### **Beschlussvorschlag:**

#### Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414, letzte Fassung) ist für den aus der Anlage ersichtlichen Bereich ein Bebauungsplan aufzustellen, der mindestens Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB enthält. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 48 und die Bezeichnung „Hundeplatz Schlichtenfelde“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Flächen der Gemarkung Ostbevern, Flur 54, Flurstück 27. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Norden und Westen: Grabenverläufe

Osten: Hofzufahrt Schlichtenfelde 12 bzw. Teich

Süden: Wald

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Bebauungsplanes mit einer unterbrochenen Linie gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

## Beschluss über die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Der in der Sitzung vorgestellte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Hundeplatz Schlichtenfelde“ wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Grundlage dieses Vorentwurfes ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung teilt der Öffentlichkeit durch Aushang in den Bekanntmachungskästen und im Internet mit, dass für einen Zeitraum von 2 Wochen im Bauamt der Gemeinde Auskunft über Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung gegeben wird.

Der interessierten Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) zu geben.

---

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Unter der HHSt. 6100.940.1000.3 „Kosten der Bauleit- und Ortsplanung“ stehen Mittel zur Begleichung des Planerhonorars zur Verfügung.

---

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja  nein [ ]

Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

---

### **Sachdarstellung:**

Es wird auf die Sitzungsvorlage 2006/059 verwiesen.

Am 23.12.04 hat der Kreis Warendorf die Baugenehmigung für die Errichtung eines Hundeplatzes in der Bauernschaft Schlichtenfelde erteilt. Der Genehmigung vorausgegangen war eine positiv entschiedene Bauvoranfrage. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgte dabei wie auch bei der Baugenehmigung auf der Grundlage des § 35 (1) Nr. 4 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist ein Vorhaben im Außenbereich privilegiert, wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung ist aus der Nachbarschaft des Hundeplatzes Widerspruch eingelegt und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht beantragt worden. Das Verwaltungsgericht Münster hat am 23.02.05 einen diesbezüglichen Eilantrag abgelehnt. Am 09.08.05 hat das Obergerverwaltungsgericht die Beschwerde gegen diesen Beschluss zurückgewiesen.

Das OVG macht in seiner Entscheidung deutlich, dass sich die durch den Hundeplatzbetrieb verursachten Geräusche noch im Rahmen dessen bewegen, was ein im Außenbereich angesiedelter Nachbar hinzunehmen hat.

Die beiden Gerichte haben jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Hundeplatzes in Frage gestellt, da es sich hier in der Hauptsache um eine Platzanlage zur Freizeitgestaltung und Erholung handelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hingegen können auf der Grundlage des § 35 (1) Nr. 4 BauGB beispielweise nur Plätze für die Ausbildung von Polizeihunden zugelassen werden, weil hier das besondere öffentliche Interesse im Vordergrund steht.

Die fehlende planungsrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit des Hundeplatzes kann durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Ansonsten droht dem Hundeverein die Schließung des Platzes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Hundeplatz Schlichtenfelde“ soll im Parallelverfahren zu der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan zu fassen und die Öffentlichkeit und die Behörden auf Grundlage des Vorentwurfes zu beteiligen.

---

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter

---